

## Bildung und Teilhabe: Hinweisblatt zur Lernförderung

### Information zur Änderung bei der Gewährung von Lernförderung als Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes (Stand Juli 2022):

Die Leistungen zur Lernförderung werden nach Antrag für Schülerinnen und Schüler gewährt,

- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe), dem Bundeskindergeldgesetz (Kindergeldzuschlag oder Wohngeld) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen und
- die zur Erreichung der gemäß der schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele eine ergänzende Lernförderung benötigen.

Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig

- die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- bzw. bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife) oder
- das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus.

Das wesentliche Lernziel meint nicht

- die lediglich allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts oder
- die Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung .

**Außerschulische Lernförderung** ist daher **nur in Ausnahmefällen erforderlich und** in der Regel nur **kurzzeitig notwendig** (i.d.R. max. 6 Monate im Schuljahr), um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben.

Außerschulische Lernförderung umfasst dabei auch die Sprachförderung. Sprachförderung meint das Erlernen der deutschen Sprache auch während der Schuleingangsphase, um die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.

Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen auf Grund von genereller Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder

Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Die Lernförderung ist gegenüber schulischen Angeboten nachrangig und findet zusätzlich zum Regelunterricht in der Freizeit der Schülerinnen und Schüler statt.

Für die Umsetzung der außerschulischen Lernförderung als Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes ist für alle Rechtskreise im Salzlandkreis das Jobcenter Salzlandkreis zuständig. Angemessen ist Lernförderung nach der Gesetzesbegründung, wenn sie i. d. R. auf kostengünstige örtliche Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richte sich dabei nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen (BT-Drs. 17/3404,105 f.), ohne dass deshalb „schlüssige Konzepte“ über den örtlichen Anbietermarkt mit transparenten Daten, regelmäßiger Überprüfung der Marktverhältnisse etc. zu entwickeln sind (Eicher/Luik/Harich, SGB II § 28 Rn. 49, beck-online).

Das Jobcenter Salzlandkreis hat mittels einer Lernanbieterbefragung die ortsüblichen Sätze dahingehend ausgewertet und wird ab Schuljahr 2022/2023 unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Kosten für eine Unterrichtseinheit (45 min) im Rahmen der außerschulischen Lernförderung im Einzelunterricht von bis zu 35,00 EUR und im Gruppenunterricht (i. d. R. nehmen hier zwei bis fünf Personen teil) von bis zu 30,00 EUR übernehmen, wobei i. d. R. auf Gruppenunterricht abzustellen ist. Kostenübernahmen für Lerntherapien, die nach Prüfung vorrangiger Leistungen (z. B. § 35a SGB VIII) ebenfalls im Rahmen der Lernförderung übernommen werden können, werden gesondert erbracht. Preissteigerungen auch im Rahmen der o. g. Beträge sind künftig durch den Anbieter zu erläutern.

Weiter werden die in Folge der Pandemie und der damit verbundenen Phasen des Schulausfalls bzw. digitalen Lernens erhöhten Umfänge bei der Gewährung der Lernförderung wieder normalisiert.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische **Lernförderung** im Salzlandkreis (i.d.R. max. 6 Monate im Schuljahr) ab Schuljahr 2022/2023 **maximal wie folgt gewährt**:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Bei Begründung der Notwendigkeit sind über diesen Umfang hinausgehende Einzelfallentscheidungen möglich.